



Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lippstadt

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b) enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Lippstadt am 07.09.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1¹ **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Lippstadt hat gemäß §101 Abs. 1 S.1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lippstadt.
- (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch den Rat der Stadt Lippstadt in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 2² **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 1 ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG).

§ 3³ **Organisation**

- (1) Der Rat bestellt (nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses) die Leitung, die stellv. Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung und beruft sie ab.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

² geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Bei der Bestellung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer sind die Vorschriften des § 101 Abs. 6 GO NRW zu beachten.

§ 4⁴

Vorbildung des Prüfpersonals

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung der Prüfaufgaben erforderlichen Kenntnisse für ihr Prüfgebiet verfügen

§ 5⁵

Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Sinne des § 102 NRW,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts, sofern sie aufgestellt werden,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung von Vergaben,
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

Soweit im Bereich der Finanzbuchhaltung Programme des Zweckverbandes der Südwestfalen IT Einsatz finden, obliegt nach § 3 Abs. 1 Verbandssatzung diesem Zweckverband die Programmprüfung im Sinne der Ziffer 6. Bei einem Einsatz von Anwendungen anderer Dienstleister/Anbieter kann sich die örtliche Rechnungsprüfung externer Prüfungsorgane/ -institutionen bedienen. Dazu zählen Prüfungsorgane der Zweckverbände anderer kommunaler Rechenzentren oder Kommunen.

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

§ 6⁶ **Übertragene Aufgaben**

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle),
2. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung der Gebührenkalkulation der Stadtentwässerung Lippstadt AöR für Schmutz- und Regenwasser sowie für Kleinkläranlagen,
5. die Prüfung von Bauabrechnungen,
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
7. die gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft.

§ 7⁷ **Auftragserteilung**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 3 GO NRW weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann gem. § 104 Abs. 4 GO NRW innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

⁶ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

⁷ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

§ 8⁸

Aktenvorlage, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten (auch digitale Akten) und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden oder vorlegen sowie Behälter und dergleichen öffnen lassen und ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie kann ferner Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.
- (2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben entsprechend zu erleichtern.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 9⁹

Arbeitsgrundlagen

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen der kommunalen Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die als Prüfungsunterlagen benötigt werden (Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohn- und Gehälter, Gebührenordnungen etc.).
- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind ferner
 1. die Einladungen (mit Tagesordnungs- und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse über den elektronischen Sitzungsdienst zuzuleiten,
 2. die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) und
 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen, der Anstalt öffentlichen Rechts und der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, einschl. der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.

⁸ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

⁹ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

§ 10¹⁰

Organisatorische Maßnahmen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet der kommunalen Finanzwirtschaft vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung rechtzeitig Stellungnahme beziehen kann.
- (2) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen vor dem Hintergrund der Kassensicherheit nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Die besonderen Anordnungen für die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

§ 11¹¹

Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte

Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

§ 12¹²

Schriftwechsel

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche, der Fachdienste oder der Betriebe über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Fachbereiche, Fachdienste und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsmerkungen zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den oder die Fachbereichs-, Fachdienst- oder Betriebsleiter/in zu unterzeichnen. Dies gilt bei Prüfungsaufträgen im Sinne des § 104 Abs. 2 GO NRW für Stellen außerhalb der Verwaltung entsprechend

¹⁰ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

¹¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

¹² geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

§ 13¹³ **Unregelmäßigkeiten**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei Unregelmäßigkeiten von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist.
- (2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind der örtlichen Rechnungsprüfung von dem oder der zuständigen Fachbereichs- oder Fachdienstleiter/in mitzuteilen.
- (3) Werden Prüfungen ernstlich behindert, hat der oder die zuständige Fachbereichsleiter/in, falls erforderlich die oder der I. Beigeordnete und Stadtkämmerer/in und/oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 14¹⁴ **Unterrichtungspflicht**

Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchgeführt hat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der oder dem Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

§ 15¹⁵ **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (3) An den Sitzungen nehmen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Weitere Bedienstete können hinzugezogen werden.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Vorlagen an den Rat und den Haupt- und Finanzausschuss werden von der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschrieben.

¹³ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

¹⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

¹⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

- (6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt die/der Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (7) Auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind Prüfungsfeststellungen und –berichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.

§ 16¹⁶

Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Entlastung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt der örtlichen Rechnungsprüfung die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vor.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichts und bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung. Er hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Rat ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer von ihrem/ seinem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, sind Gründe dafür gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.
- (6) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten

¹⁶ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

§ 17¹⁷ **Einschränkung der Prüfung**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ermächtigt, über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der übertragenen Aufgaben (§ 6 Rechnungsprüfungsordnung).

§ 18¹⁸ **Inkrafttreten**

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lippstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lippstadt vom 19.06.2006 aufgehoben.

Lippstadt, den 07.09.2020

Der Bürgermeister
gez. Sommer

¹⁷ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020

¹⁸ geändert durch Ratsbeschluss vom 07.09.2020